

Ehrenordnung

des Vereins für Turn- und Rasensport 1923 e.V., Brüggen

§ 1 Präambel

Die Ehrung von Mitgliedern des Vereins ist Ausdruck von Dank und Anerkennung für Verdienste um die Entwicklung und Förderung des Vereins.

Ehrungen und Auszeichnungen durch Verbände in denen der Verein Mitglied ist oder durch Dritte sind hiervon nicht berührt.

§ 2 Personenkreis

Der Verein TuRa Brüggen 1923 e.V. kann für besondere und herausragende Verdienste und Leistungen für den Verein sowie für Vereinstreue folgende Personen ehren:

1. Langjährige Vereinsmitglieder
2. Verdiente Vereinsmitglieder
3. Personen außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung und Entwicklung des Vereines besondere Verdienste erworben haben.

§ 3 Arten der Ehrung

Der Verein TuRa Brüggen 1923 e.V. verleiht folgende Ehrungen:

1. Silberne Ehrennadel
2. Goldene Ehrennadel
3. Ehrenmitgliedschaft
4. Ehrenvorsitzende/ Ehrenvorsitzender
5. Mitgliedschaft im Club der TuRa Legenden

§ 4 Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die

- a) ununterbrochen mindestens 25 Jahre dem Verein angehören
- b) sich durch langjährige, selbstlose Tätigkeit um den Verein besondere Verdienste erworben haben
- c) als aktive Sportler über mehrere Jahre hinweg herausragende Leistungen erbracht haben
- d) als aktive Sportler auf regionaler Ebene herausragende Leistungen erbracht haben.

§ 5 Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die

- a) mindestens seit 40 Jahren dem Verein ununterbrochen angehören
- b) sich durch langjährige und außergewöhnliche, selbstlose und ehrenamtliche Tätigkeit um den Verein Verdienste erworben haben
- c) als aktive Sportler über viele Jahre hinweg herausragende Leistungen erbracht haben
- d) als aktive Sportler außergewöhnliche Leistungen auf überregionaler Ebene erbracht haben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Abs. 1

Die Ehrenmitgliedschaft kann Vereinsmitgliedern verliehen werden, die bereits mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet wurden und außerdem

- a) ununterbrochen mindestens seit 50 Jahren dem Verein angehören
- b) durch langjährige, überragende ehrenamtliche Tätigkeit den Verein gefördert und unterstützt haben.

Abs. 2

Mit der Ehrenmitgliedschaft ist automatisch eine Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden.

§ 7 Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender

Abs. 1

Der Titel „Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender“ kann an ehemalige Vereinsvorsitzende verliehen werden, die sich mindestens 10 Jahre im Amt der/des Vereinsvorsitzenden besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Abs. 2

Mit dem Titel der/des Ehrenvorsitzenden ist mit einer Beitragsbefreiung verbunden, soweit die Satzung und Beitragsordnung nichts Abweichendes regeln.

Abs. 3

Die oder Derjenige, der zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Ehrenordnung amtierender Ehrenvorsitzende/r ist, darf an allen Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes beratend teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 8 Mitgliedschaft im Club der TuRa Legenden

Abs. 1

In den Club der TuRa Legenden werden Personen gewählt, die durch ihr langjähriges außergewöhnliches Wirken über die Maße besondere Verdienste um den Verein erworben haben und außerdem

- ununterbrochen mindestens seit 40 Jahren dem Verein angehören
- bereits Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzende/r sind

Abs. 2

Verbunden mit der Mitgliedschaft im Club der TuRa – Legenden ist

- a) besondere Erwähnung in der Ehrentafel
- b) freier Eintritt zu allen sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

§ 9 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung besteht nicht.

§ 10 Anträge

Abs. 1

Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleitungen des Vereins.

Abs. 2

Alle Vereinsmitglieder können Anregungen zu Anträgen an die Abteilungsleitungen geben, die diese nach Prüfung und Genehmigung zur Entscheidung an den geschäftsführenden Vorstand weiterreichen.

Abs. 3

Anträge sind schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 11 Entscheidung

Abs. 1

Über eingereichte, vollständige Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Abs. 2

Ehrungen sind grundsätzlich während der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. In Ausnahmefällen können sie auch bei anderen würdigen Anlässen erfolgen.

§ 12 Aufzeichnungspflicht

Über die vorgenommenen Ehrungen hat der geschäftsführende Vorstand ein Register zu führen und stets zu aktualisieren, das mindestens Auskunft gibt über

- a) Name der/des Geehrten
- b. Art der Ehrung
- c. Begründung der Ehrung
- d. Datum und Anlass der Ehrung
- e. Antragsteller

Die Aufzeichnung muss mit Verabschiedung dieser Ehrenordnung ab sofort auch mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

§ 13 Aberkennung von Ehrungen

- a) Verleihe Ehrungen können bei **vereinschädigendem Verhalten** aberkannt werden.
- b) Vor der Entscheidung über die Aberkennung ist der betroffenen Person **Gelegenheit zur Anhörung** zu geben.
Die Anhörung erfolgt in geeigneter Form, schriftlich oder mündlich.
- c) Über die Aberkennung entscheidet die **Mitgliederversammlung**.
- d) Die Entscheidung ist der betroffenen Person **schriftlich mitzuteilen**

.

§ 14 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung beschließt der geschäftsführende Vorstand, sofern und soweit die Satzung keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht.

Brüggen, den 01.04.2027

TuRa Brüggen 1923. e. V.